

Europäische Lizenzen Änderungen LuftPersV JAR / FCL

www.daec.de/recht



DEUTSCHER AERO CLUB E.V.

Stichtag 1. Mai 2003

Die Änderungen in der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) und der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie die europäischen Lizenzvorschriften sind in Kraft.

Der Gesetzgeber hat die von der Joint Aviation Authority ausgearbeitete, für Europa harmonisierte Ausbildungs- und Lizenzierungsvorschrift für Flugzeug, Hubschrauber, Medizinische Tauglichkeit und Flugingenieure in nationales Recht umgesetzt. Gleichzeitig und zusätzlich wurden die entsprechenden Teile und Paragraphen der LuftVZO und LuftPersV geändert und den europäisierten Vorschriften angepasst.

Diese Änderungen haben teilweise sogar erhebliche Auswirkungen für Luftsportler. Die Broschüre gibt einen Überblick und eine vereinfachte Darstellung der neuen Vorschriften. Details müssen im Einzelfall recherchiert werden. Die Ansprechpartner (Kontaktadressen in den Fußzeilen) helfen dabei gerne weiter. Außerdem können die Besucher der DAeC-Homepage unter www.daec.de/faq/index.php ihre Fragen veröffentlichen, die von Spezialisten beantwortet werden.

Dem aerokurier Ausgabe 5/2003 liegt ein Booklet zum Thema JAR-FCL bei. Hier sind die Antworten von Fachleuten aus den verschiedenen Spezialgebieten auf häufige Fragen veröffentlicht.

Bitte beachten: Bei allen Veröffentlichungen gilt, dass die einzigen rechtsverbindlichen Informationen die Gesetzestexte sind.

Wie sich die neuen Regelungen in der Praxis bewähren ist noch nicht abzusehen. Möglich ist, dass Änderungen und Ergänzungen in den Vorschriften noch notwendig werden. Der DAeC informiert aktuell auf seiner Homepage www.daec.de.

Ihr DAeC-Team



Inhaltsverzeichnis

Motorflug

Allgemeine Informationen für PPL-A Inhaber	Seite 4
Schema: Ausbildungsweg Flugzeugführer (PPL-A)	Seite 5
Privatflugzeugführer PPL-A national nach LuftPersV § 1–5	Seite 6
Privatflugzeugführer JAR-FCL 1 PPL-A nach FCL 1 deutsch und Lehrberechtigung JAR-FCL 1 PPL-A	Seite 7
Umschreibung PPL-A (alt) => JAR-FCL 1 PPL-A und Umschreibung Lehrberechtigung PPL-A in JAR-FCL 1 PPL-A	Seite 8

Segelflug

Segelflugzeugführer PPL-C nach LuftPersV § 36–41	Seite 9
Lehrberechtigung Segelflugzeugführer nach LuftPersV § 89	Seite 10

Motorsegler

Klassenberechtigung Reisemotorsegler PPL-C	Seite 11
Klassenberechtigung Reisemotorsegler JAR-FCL PPL-A	Seite 12
Umschreibung PPL-B =>JAR-FCL 1 PPL-A RMS	Seite 13

Luftsportgeräteführer

SPL Ultraleichtflugzeuge nach LuftPersV § 42–45	Seite 14
Drachen- und Gleitschirmflieger	Seite 15
Fallschirmspringer	Seite 15

Freiballonführer

Freiballonführer PPL-D nach LuftPersV § 46–49	Seite 16
---	----------

Modellflieger

Steuerer von Flugmodellen nach LuftPersV § 115	Seite 17
--	----------

Ausbildungseinrichtungen

Ausbildungseinrichtungen LuftVZO § 30–37	Seite 18
--	----------

Tauglichkeitszeugnisse

Medizinische Tauglichkeit nach LuftVZO § 24a–24e	Seite 19
--	----------

Allgemeine Information für PPL-A Inhaber

Seit dem Inkrafttreten von FCL 1 deutsch, der LuftVZO und der LuftPersV am 1.5.2003 gibt es in Deutschland für einen längeren Übergangszeitraum 3 unterschiedliche PPL-A nebeneinander.

- Am 1.5.2003 wurde ein nach europäisch harmonisierten Ausbildungsvorschriften ausgestellter PPL-A eingeführt, der PPL-A nach JAA – FCL (Flight Crew Licensing), der in allen JAA Mitgliedsstaaten ohne Prüfung oder weitere Umstände anerkannt wird.
- Am 1.5.2003 wurde ein nationaler PPL-A neu eingeführt, der als Basiserlaubnis bis zu einem MTOW von 750 kg zweisitziger einmotoriger Landflugzeuge erteilt wird. Da dieser Schein nicht dem Annex 1 der ICAO entspricht, gilt er nur im Luftraum der Bundesrepublik Deutschland
- Der dritte PPL-A ist der bis zum 1.5.2003 nach der LuftPersV ausgestellte PPL-A, der nach Annex 1 der ICAO uneingeschränkt im Ausland gültig ist. Diese Erlaubnis kann in vollem Umfang erhalten bleiben oder in einen JAR-FCL PPL-A umgeschrieben werden.

Informationen für PPL-A Inhaber

Inhaber einer gültigen Erlaubnis PPL-A nach alter LuftPersV können im Rahmen der „Grandfather Rights“ die Privilegien ihrer Erlaubnis und Berechtigungen auch weiterhin uneingeschränkt in vollem Umfang ausüben. Es gibt keinen Umschreibezwang oder Zeitablauf. Lediglich die Verlängerungskriterien ändern sich.

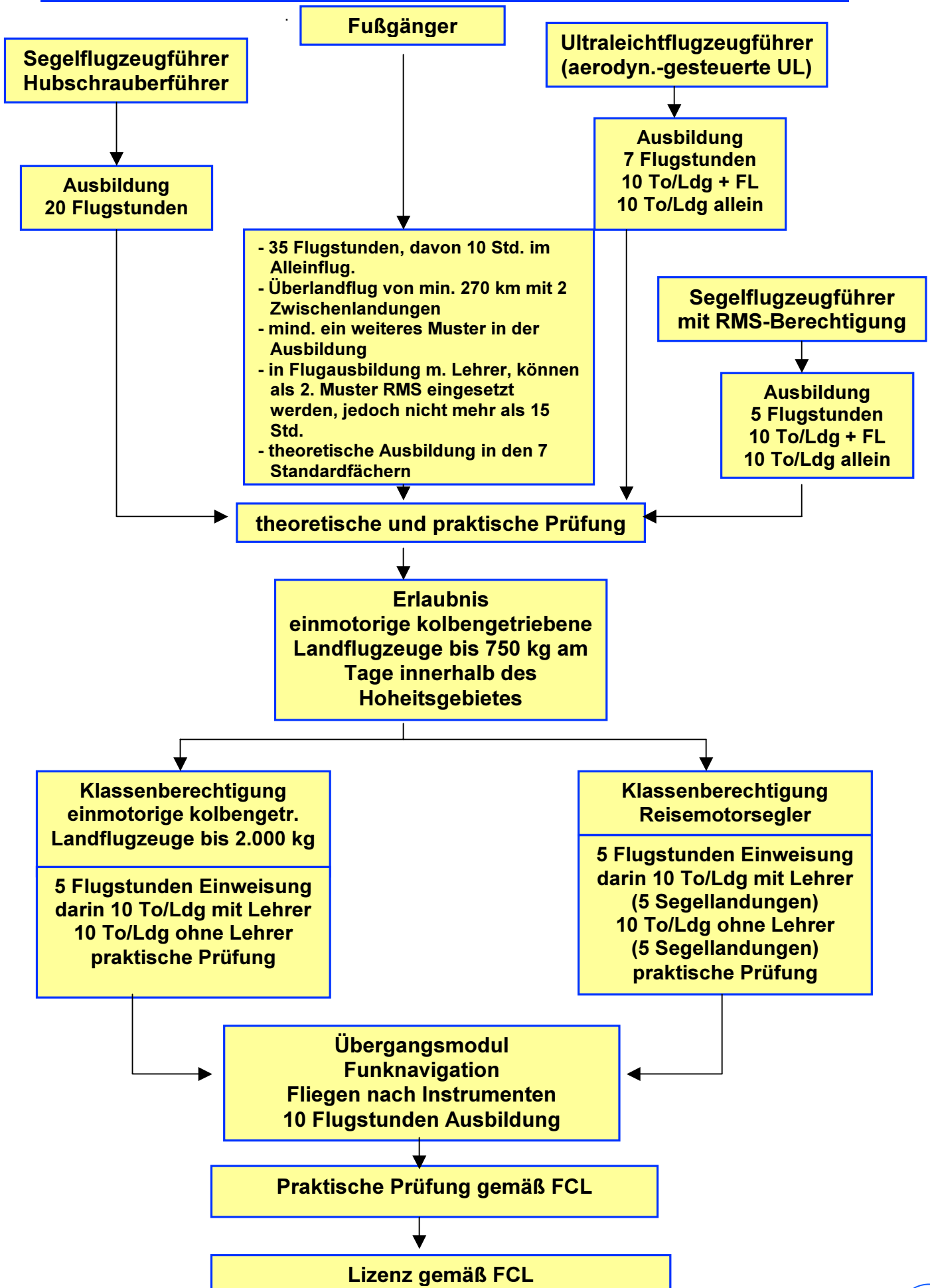
Bei der Erfüllung der Voraussetzungen wird bei der nächsten Verlängerung auf Antrag in eine FCL-PPL-A umgeschrieben.

In jedem Fall wird bei der nächsten Verlängerung eine neue Erlaubnis ausgestellt, die ICAO konform und für 5 Jahre gültig ist. Die Berechtigungen sind 24 Monate gültig.

Übergangsregelung

Nach § 110 LuftVZO gelten Tauglichkeitszeugnisse der Klasse 2, die bis 31.12.2004 für **nicht JAR-FCL Lizenzen** ausgestellt werden, 24 Monate unabhängig vom Lebensalter.

Schema: Ausbildungsweg Flugzeugführer (PPL-A)



Voraussetzungen (§ 1 Abs. 4, 5):

- Ausbildungsbeginn 16 Jahre
- Lizenzerwerb mit 17 Jahren
- theoretische Ausbildung (7 Fächer)
- Flugausbildung mindestens 35 Flugstunden, davon 10 Stunden im Alleinflug auf verschiedenen Mustern bis maximal 750 kg. Bis zu 15 Stunden können auf Reisemotorseglern absolviert werden. Bei Ausbildung innerhalb von 4 Monaten 30 Stunden, davon 10 solo.
- darin u. a. enthalten An-/Abflüge zu kontrollierten Flugplätzen, 270 km Überlandflug mit 2 Landungen auf anderen Plätzen.

Erleichterung (§ 1 Abs. 1, 3):

- Segelflugzeug-/ Hubschrauberführer: 20 Stunden Flugzeit, voller Ausbildungsumfang
- RMS Klasseberechtigung: 5 Flugstunden, 10 Starts mit und 10 Starts ohne Lehrer
- dreiachsgesteuerte ULs: 7 Flugstunden, 10 Starts ohne Lehrer, An-/Abflüge zu kontrollierten Flugplätzen
- Prüfung nach § 2 erforderlich

Prüfung (§ 2):

- theoretische und praktische Prüfung vor Ende der maximalen Ausbildungsdauer (4 Jahre)

Umfang der Erlaubnis (§ 3 Abs. 1, 2):

- Lizenz mit Klassenberechtigung einmotorige kolbengetriebene Landflugzeuge bis 750 kg
- Klassenberechtigung RMS falls Voraussetzungen vorliegen
- **nur Flüge innerhalb Deutschlands**

Gültigkeit/Verlängerung (§ 4):

Gültig 60 Monate sofern folgendes innerhalb der letzten 24 Monate vor Verlängerung erbracht ist:

- mindestens 12 Flugstunden, davon 6 Stunden als verantwortlicher Flugzeugführer mit 12 Starts/Landungen (Flugzeug, RMS, UL)
- mindestens eine Übungsflugstunde mit Fluglehrer
- gültiges Flugtauglichkeitszeugnis Klasse 2
- der Nachweis erfolgt im Flugbuch

Klassenberechtigung (§ 3a, 3b)

- RMS: 5 Flugstunden, darin enthalten 10 Starts/ Landungen und 5 Landungen mit abgestelltem Triebwerk mit Lehrer. 10 Starts/ Landungen, davon 5 Landungen mit abgestelltem Triebwerk alleine, praktische Prüfung
- Einmotorige kolbengetriebene Landflugzeuge bis 2.000 kg
- 5 Flugstunden, darin enthalten 10 Starts/ Landungen mit Lehrer, 10 Starts/ Landungen alleine, praktische Prüfung

Erwerb eines

PPL nach JAR FCL 1 (§ 5)

- Klassenberechtigung einmotorige kolbengetriebene Landflugzeuge bis 2.000 kg
- theoretische Ausbildung Instrumentenkunde und Funknavigation
- 10 Stunden Fliegen nach Instrumenten (5 Stunden können durch Simulator ersetzt werden)
- theoretische und praktische Prüfung nach FCL

Voraussetzungen JAR-FCL 1, PPL-A, Abschnitt C

- Ausbildungsbeginn ab 16 Jahre
- Lizenzerwerb mit 17 Jahren
- theoretische Ausbildung (7 Fächer) (Anhang 1 B zu 1. DVO LuftPersV)
- Flugausbildung mindestens 45 Flugstunden, davon können 5 im Simulator oder FNPT durchgeführt werden (Anhang 1 B zu 1. DVO LuftPersV)
- Tauglichkeitszeugnis Klasse 2

Erleichterung JAR-FCL 1.120:

- Segelflugzeug-/ Hubschrauber-/Motorsegler-/ Ultraleichtflugzeugführer: Anrechnung von 10 % der Flugzeit, maximal 10 Stunden

Prüfung:

- theoretische und praktische Prüfung Anhang 1 zu JAR-FCL 1.130 und 1.135

Umfang der Erlaubnis: (§ 3 Abs. 1,2)

- Lizenz mit Sammeleintragung einmotorige kolbengetriebene Landflugzeuge zum Betrieb mit einem Piloten und/oder
- Klassenberechtigung TMG falls Voraussetzungen vorliegen
- Flüge in das ICAO Ausland mit D-registrierten Flugzeugen und Anerkennung der Erlaubnis in allen JAA-Mitgliedsstaaten

Gültigkeit/Verlängerung:

Die Erlaubnis ist 60 Monate gültig, die Berechtigungen sind 24 Monate gültig. Zur Verlängerung sind in den letzten 12 Monaten zu erbringen

- mindestens 12 Flugstunden, davon 6 Stunden als verantwortlicher Flugzeugführer von Flugzeugen oder TMG
- mind. 1 Übungsflugstunde mit Fluglehrer
- gültiges Flugtauglichkeitszeugnis Klasse 2 FCL 3
- der Nachweis erfolgt im Flugbuch

Lehrberechtigung JAR-FCL 1 PPL-A FI (A), Abschnitt H

- Lizenzerwerb mit 18 Jahren
- gültige Erlaubnis PPL-A nach FCL 1
- 200 Stunden davon mindestens 150 als PIC
- theoretischer Kenntnisstand CPL
- erfolgreiche Auswahlprüfung
- Lehrgang an FTO mit mindestens 30 Stunden
- praktischer Befähigungsnachweis

Verlängerung (Gültigkeit 3 Jahre):

- 2 der folgenden 3 Bedingungen sind zu erfüllen:
 1. 100 Stunden Lehrtätigkeit im Flugzeug
 2. Teilnahme an einem genehmigten Fluglehrerfortbildungslehrgang
 3. Befähigungsprüfung mit einem Prüfer

Hinweis:

1. Es ist möglich zum FCL PPL-A die nationale Lehrberechtigung zu erwerben. Diese gilt dann nicht zur Ausbildung nach JAR FCL, sondern nur nach LuftPersV § 1 – 5
2. Der Erwerb der Lehrberechtigung zum PPL-A national richtet sich nach § 88a LuftPersV

Umschreibung PPL-A (alt) => JAR-FCL PPL-A

PPL-A auf JAR-FCL PPL-A

(1. DVO zur LuftPersV § 5 Absatz 2, 3 und 4)

Nachstehende Forderungen müssen erfüllt sein:

- CVFR-Berechtigung
- 75 Stunden Gesamtflugzeit (MF/RMS)
- schriftliche Erklärung über Kenntnis JAR-FCL 1

Bei Nichtumschreibung wird bei der nächsten Verlängerungen ein PPL-A (ICAO-konform) ausgestellt. Die Privilegien bleiben erhalten.

Die Möglichkeit des Erwerbes der CVFR-Berechtigung zur Umschreibung des PPL-A bleibt auch für später erhalten (1. DVO § 5 Absatz 1c).

Lehrberechtigung PPL-A auf Lehrberechtigung JAR-FCL PPL-A

(1. DVO zur LuftPerV § 5 Absatz 12)

Nachstehende Forderungen müssen erfüllt sein:

- gültige Fluglehrberechtigung
- 4 Stunden Einweisungslehrgang mit Lernzielkontrolle
- 150 Stunden davon 20 Stunden Überlandflug als verantwortlicher Motorflugzeugführer
- 540 km Streckenflug mit 2 Zwischenlandungen
- in den letzten 12 Monaten vor der Umschreibung 10 Stunden Flugzeit als verantwortlicher Motorflugzeugführer

Bei Nichterfüllung ergibt sich eine Besitzstandwahrung der Lehrberechtigung PPL-A für den nationalen PPL-A.

Passagierflüge:

Voraussetzung:

3 Starts und Landungen auf dem Muster und der Klasse in den letzten 90 Tagen.

Fiegerärztliche Untersuchung (LufVZO § 24a)

mindestens Klasse 2

Gültigkeit:

- bis 30. Lebensjahr: 60 Monate
- bis 50. Lebensjahr: 24 Monate
- ab 50. Lebensjahr: 12 Monate

Segelflugzeugführer PPL-C nach LuftPersV § 36–41

Voraussetzungen:

- Ausbildungsbeginn ab 14 Jahre
- Lizenzerwerb mit 16 Jahren
- theoretische Ausbildung (in 7 Fächern)
- Flugausbildung mindestens 25 Flugstunden, davon 15 Stunden im Alleinflug
- darin enthalten je 60 Starts und Landungen, davon je 20 Alleinstarts/Landungen
- 3 Landungen mit oder ohne Fluglehrer auf mindestens einem weiteren Flugplatz
- mindestens eine Außenlandeübung mit Fluglehrer
- 50 km Streckenflug im Alleinflug
- praktische Einweisung zur Beherrschung des Segelflugzeuges in besonderen Flugzuständen

Erleichterung (§ 37 Abs. 2):

- Der 50 km Streckenflug im Alleinflug kann ersetzt werden durch einen Überlandflug mit Fluglehrer über 100 km

Segelflugzeuge mit Hilfsantrieb:

- Berechtigung zum Führen über § 40 Punkt 4, 10 Eigenstarts mit Lehrer und 10 allein

Fiegerärztliche Untersuchung

(LufVZO § 24a)

mindestens Klasse 2

Gültigkeit:

- bis 30. Lebensjahr: 60 Monate
- bis 50. Lebensjahr: 24 Monate
- ab 50. Lebensjahr: 12 Monate

Ausbildungsdauer:

- maximal 4 Jahre

Prüfung:

- theoretische und praktische Prüfung spätestens vor Ende der maximalen Ausbildungsdauer (4 Jahre)

Gültigkeit/ Verlängerung (§ 41):

unbefristet gültig sofern folgender Nachweis erbracht wird innerhalb der letzten 24 Monate:

- mindestens 25 Starts
- davon mindestens 5 Starts in einer Startart
- gültiges Flugtauglichkeitszeugnis (24a LuftVZO)
- Nachweis erfolgt im Flugbuch

Erleichterungen (§ 37 Abs. 1) für Inhaber PPL-A, H und UL 3achs

- mindestens 10 Flugstunden; Hubschrauberführer mindestens 15 Flugstunden
- darin enthalten 20 Alleinstarts/Landungen
- 3 Landungen aus ungewohnter Position mit Fluglehrer
- 1 Außenlandeübung
- 50 km Streckenflug
- praktische Einweisung zur Beherrschung des Segelflugzeuges in besonderen Flugzuständen
- mindestens eine Startart nach § 40
- Prüfung nach § 38 erforderlich

Passagierflüge:

Voraussetzung:

3 Starts und Landungen auf dem Muster und der Klasse in den letzten 90 Tagen. Bei Kunstflug mindestens 50 Kunstflüge davon 3 in den letzten 90 Tagen.

Fachliche Voraussetzungen:

- die Lizenz für Segelflugzeugführer
- eine praktische Tätigkeit als Segelflugzeugführer
- eine Auswahlprüfung vor einem von der zuständigen Stelle beauftragten Prüfer, vor Beginn der Ausbildung nach Punkt 4
- Teilnahme an einem amtlich anerkannten Ausbildungslehrgang einem zusammenhängenden Abschnitt von 2 Wochen, der innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen sein muss
- eine, an den Ausbildungslehrgang anschließende, erfolgreiche Ausbildungstätigkeit unter der Aufsicht eines hierfür anerkannten Fluglehrers

Flugpraktische Voraussetzungen

vor Beginn Lehrgang Absatz 1 Nr. 4

- mindestens 150 Flugstunden und 250 Starts sowie ein 200 km Streckenflug als verantwortlicher Segelflugzeugführer

Gültigkeit/Verlängerung

(§ 96 Absatz 4):

- 3 Jahre
- bei Erfüllung von 2 der 3 nachfolgenden Voraussetzungen vor Antrag auf Verlängerung vor Ablauf der Gültigkeit
 - 10 Flugstunden oder 60 Starts/Landungen als Fluglehrer oder Prüfer
 - Teilnahme an einem amtlichen oder amtlich anerkannten Fortbildungslehrgang für Fluglehrer
 - erfolgreiches Ablegen einer Befähigungsprüfung innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablauf

Prüfung:

Theoretische und praktische Prüfung im Ausbildungslehrgang § 89 Absatz 3

Lehrberechtigung Klassenberechtigung auf RMS.

Voraussetzung ist die Berechtigung zur Ausbildung von Segelflugzeugführern und die Klassenberechtigung Reisemotorsegler.

Auf der Basis § 96 Absatz 2 gilt in diesem Fall die Ausbildungsberechtigung zur Klassenberechtigung als erteilt, wenn ausreichend Flugenerfahrung vorliegt.

Klassenberechtigung Reisemotorsegler PPL-C

Voraussetzungen:

- Erlaubnis für Segelflugzeugführer (ausschließliche Ausbildung nur auf Reisemotorsegler ohne Segelflug nicht vorgesehen)
- ergänzende theoretische Ausbildung
- Flugausbildung mind. 10 Flugstunden
- darin enthalten je 20 Alleinstarts/Landungen
- An- und Abflüge zu kontrollierten Flugplätzen
- ein Navigationsdreieckflug von mehr als 270 km mit Fluglehrer mit Zwischenlandung auf einem mindestens 100 km entfernten Flugplatz sowie einer weiteren Zwischenlandung
- ein zweiter Navigationsstreckenflug von mehr als 270 km im Alleinflug
- eine praktische Einweisung zur Beherrschung des Reisemotorseglers in besonderen Flugzuständen

Ausbildungsdauer:

- keine Festlegung

Prüfung:

- theoretische und praktische Prüfung

Gültigkeit/ Verlängerung (§ 41):

unbefristet gültig sofern folgender Nachweis erbracht wird innerhalb der letzten 24 Monate auf Reisemotorsegler:

- mindestens 12 Flugstunden davon 6 Stunden als verantwortlicher Flugzeugführer mit 12 Starts/Landungen
- mind. 1 Stunde Übungsflug mit Fluglehrer
- gültiges Flugtauglichkeitszeugnis
- der Nachweis erfolgt im Flugbuch

Bei Nichterfüllung können diese Voraussetzungen durch eine Befähigungsprüfung durch einen anerkannten Prüfer ersetzt werden.

Fiegerärztliche Untersuchung

(LuftVZO § 24a)

mindestens Klasse 2

Gültigkeit:

- bis 30. Lebensjahr: 60 Monate
- bis 50. Lebensjahr: 24 Monate
- ab 50. Lebensjahr: 12 Monate

Passagierflüge:

Voraussetzung:

3 Starts und Landungen auf dem Muster und der Klasse in den letzten 90 Tagen (bei Kunstflug mindestens 50 Kunstflüge davon 3 in den letzten 90 Tagen).

Hinweis:

Die Erlaubnis PPL-C inklusive der Klassenberechtigung Reisemotorsegler ist konform mit ICAO Annex 1. Flüge in das Ausland mit deutsch registrierten Segelflugzeugen bzw. Motorseglern sind erlaubt.

Klassenberechtigung Reisemotorsegler JAR-FCL PPL-A

Voraussetzungen:

- Ausbildungsbeginn ab 16 Jahre
- Tauglichkeitszeugnis Klasse 2
- Flugzeit: mindestens 45 Stunden, davon ersetzbar 5 Stunden Simulator

Ausbildung:

- mindestens 25 Stunden mit Fluglehrer
- mindestens 10 Stunden Alleinflüge unter Aufsicht, davon 5 Stunden Streckenflug, einer von mindestens 270 km Entfernung, dabei Landungen auf 2 fremden Flugplätzen
- Radionavigation
- Instrumentenflugeinweisung
- Erlaubnis mit 17 Jahren

Erleichterungen:

- Anerkennung von 10% der Flugzeit vom Segelflugschein jedoch maximal 10 Stunden. Keine Anerkennung der nationalen theoretischen Ausbildung Segelflug.

Nachtflugqualifikation:

Zusätzlich 5 Flugstunden bei Nacht davon 3 mit Fluglehrer, 1 Stunde davon Streckenflug, sowie 5 Alleinstarts und Landungen.

Theoretische und praktische Prüfung siehe JAR-FCL 1.130 und 1.135

Verlängerung:

Flugberechtigung gilt 2 Jahre, im Zeitraum der letzten 12 Monate.

12 Stunden Flugzeit davon:

- 6 Stunden als verantwortlicher Flugzeugführer
 - 12 Starts und Landungen
 - 1 Übungsflug mit Fluglehrer
- oder bei Nichterfüllung bis 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit Überprüfungsflug mit amtlich anerkannten Sachverständigen.

Bemerkung:

- Übergang von RMS zum PPL-A nur als Classrating
- Lizenz wird für 5 Jahre ausgestellt

Fiiegerärztliche Untersuchung (LufVZO § 24a)

mindestens Klasse 2

Gültigkeit:

- bis 30. Lebensjahr: 60 Monate
- bis 50. Lebensjahr: 24 Monate
- ab 50. Lebensjahr: 12 Monate

Passagierflüge:

Voraussetzung:

3 Starts und Landungen auf dem Muster und der Klasse in den letzten 90 Tagen.

Umschreibung PPL-B => JAR-FCL PPL-A RMS

PPL-B auf JAR-FCL PPL-A

(1. DVO zur LuftPersV § 5 Absatz 2, 3 und 4)

Nachstehende Forderungen müssen für eine Umschreibung erfüllt sein:

- CVFR-Berechtigung
- 75 Stunden Gesamtflugzeit (RMS/ MF)
- schriftliche Erklärung über Kenntnis JAR-FCL-1

Bei Nichterfüllung erfolgt bei der nächsten Verlängerung eine Umschreibung in die Segelflugarlaubnis mit Klassenberechtigung.

Die Möglichkeit des Erwerbes der CVFR-Berechtigung zur Umschreibung eines PPL-B bleibt auch für später erhalten
(1. DVO § 5 Absatz 1 c).

Lehrberechtigung PPL-B in Lehrb. JAR-FCL PPL-A RMS

(1. DVO zur LuftPerV § 5 Absatz 12, 13, 14, 15)

Nachstehende Forderungen müssen erfüllt sein:

- CVFR-Berechtigung
- 4 Stunden Einweisungslehrgang mit Lernzielkontrolle
- 150 Stunden davon 20 Stunden Überlandflug als verantwortlicher Motorseglerführer
- 540 km Streckenflug mit 2 Zwischenlandungen
- in den letzten 12 Monaten vor der Umschreibung 10 Stunden Flugzeit als verantwortlicher Motorseglerführer

Lehrberechtigte PPL-B ohne CVFR, aber mit einer Voraussetzung von 500 Stunden Gesamtflugzeit auf RMS, 150 Stunden praktischer Ausbildungstätigkeit, können die Forderung der CVFR-Berechtigung durch eine Befähigungsüberprüfung (CVFR-Inhalt) ersetzen.

Bei Nichterfüllung ergibt sich eine Besitzstandswahrung der Lehrberechtigung Klassenberechtigung RMS in der Segelflugarlaubnis. Damit ist „Fußgängerausbildung“ nicht möglich.

Fiegerärztliche Untersuchung

(LuftVZO § 24a)

mindestens Klasse 2

Gültigkeit:

- bis 30. Lebensjahr: 60 Monate
- bis 50. Lebensjahr: 24 Monate
- ab 50. Lebensjahr: 12 Monate

Passagierflüge:

Voraussetzung:

3 Starts und Landungen auf dem Muster und der Klasse in den letzten 90 Tagen.

Voraussetzungen § 42 LuftPersV ULs aerodynamischgesteuert

- Ausbildungsbeginn ab 16 Jahre
- Lizenzerwerb mit 17 Jahren
- Tauglichkeitszeugnis Klasse 2
- Theorieausbildung 7 Fächer (FCL)
- Flugausbildung mindestens 30 Flugstunden, An- und Abflüge zu verschiedenen Flugplätzen
- 2 Überlandflüge von mehr als 200 km mit Fluglehrer mit Zwischenlandung
- eine theoretische und praktische Einweisung zur Beherrschung des ULs in besonderen Flugzuständen

Prüfung § 43

- theoretische und praktische Prüfung

Gültigkeit/Verlängerung § 45

60 Monate gültig sofern folgender Nachweis erbracht wird innerhalb der letzten 24 Monate auf ULs, RMS oder einmotorigen Flugzeugen:

- mindestens 12 Flugstunden davon 6 Stunden als verantwortlicher Flugzeugführer mit 12 Starts/Landungen
- mindestens 1 Stunde Übungsflug mit Fluglehrer
- gültiges Flugtauglichkeitszeugnis
- der Nachweis erfolgt im Flugbuch
- bei Nichterfüllung: Befähigungsprüfung durch einen anerkannten Prüfer

Fliegerärztliche Untersuchung (LuftVZO § 24a)

mindestens Klasse 2

Gültigkeit:

- bis 30. Lebensjahr: 60 Monate
- bis 50. Lebensjahr: 24 Monate
- ab 50. Lebensjahr: 12 Monate

Voraussetzungen § 42 LuftPersV ULs gewichtskraftgesteuert

- Ausbildungsbeginn ab 16 Jahre
- Lizenz mit 17 Jahren
- Tauglichkeitszeugnis Klasse 2
- Theorieausbildung 7 Fächer (FCL)
- Flugausbildung mindestens 25 Flugstunden, An- und Abflüge zu verschiedenen Flugplätzen
- 2 Überlandflüge von mehr als 100 km mit Fluglehrer mit Zwischenlandung
- eine theoretische und praktische Einweisung zur Beherrschung des ULs in besonderen Flugzuständen

Prüfung § 43

- theoretische und praktische Prüfung

Gültigkeit/Verlängerung § 45

60 Monate gültig sofern folgender Nachweis erbracht wird:

- ausreichende fliegerische Inübunghaltung, also 12 Stunden Flugzeit in den letzten 24 Monaten als verantwortlicher Luftfahrzeugführer (Trike-Führer)
- gültiges Flugtauglichkeitszeugnis
- der Nachweis erfolgt im Flugbuch
- bei Nichterfüllung: Befähigungsprüfung durch einen anerkannten Prüfer

Passagierflugberechtigung:

Erwerb nach §84a und Eintrag der Berechtigung in der Lizenz, d.h.: 5 Überlandflüge nach Lizenzerwerb, davon 2 Überlandflüge über 200 km mit Zwischenlandung in Begleitung eines Fluglehrers und Ablegen einer Prüfung, die bei dem letzten 200 km Flug durchgeführt werden kann.

Voraussetzung:

3 Starts und Landungen auf dem Muster und der Klasse in den letzten 90 Tagen.

Drachen- und Gleitschirmflieger

Voraussetzungen § 42

- Ausbildungsbeginn ab 14 Jahre, Lizenzerwerb mit 16 Jahren
- Theorieausbildung in 5 Fächer
- Flugausbildung inklusive Vorbereitungs-, Start-, Steuer-, Lande- und Flugübungen sowie Überlandübungen unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers oder mit dessen Flugauftrag bis zur sicheren Beherrschung des Luftsportgeräts und der Startart, für HG und GS unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen im Hochgebirge
- Startart bezogene Ausbildung möglich (Hangstart, Windenschleppstart und UL-Schleppstart)

Prüfung § 43

- theoretische und praktische Prüfung

Gültigkeit/Verlängerung § 45

unbefristet gültig sofern folgender Nachweis erbracht:

- ausreichende fliegerische Übung. Nach Festlegung des Beauftragten Checkflug nach drei Jahren. Checkberechtigt sind Fluglehrer, Prüfer oder Beauftragte für Luftaufsicht
- bei Nichterfüllung Nachschulung in einer Flugschule
- ärztliches Tauglichkeitsattest nicht erforderlich

Ansprechpartner: Deutscher Hängegleiterverband, Miesbacher Str. 2, 83703 Gmund
Telefon: 0 80 22 / 9 67 50, E-Mail dhv@dhv.de

Fallschirmspringer

Voraussetzungen § 42:

- Ausbildungsbeginn ab 14 Jahre, Lizenzerwerb mit 16 Jahren
- ärztliches Tauglichkeitsattest (festgelegt durch die Beauftragten)
- Theorieausbildung in 7 Fächern (FCL)
- Sprungausbildung inklusive Packen von Sprungfallschirmen, Bodenübungen, Ausbildungssprünge unter Aufsicht eines Sprunglehrers bis zur sicheren Beherrschung unter besonderer Berücksichtigung der Auslöseart von Sprungfallschirmen

Prüfung § 43:

- theoretische und praktische Prüfung

Gültigkeit der Lizenz:

Unbefristet gültig sofern folgender Nachweis erbracht:

- ausreichend springerische Übung (12 Sprünge in den letzten 12 Monaten nach Festlegung des Beauftragten)
- bei Nichterfüllung: Springen mit Sprungauftrag (unter Aufsicht) eines Sprunglehrers
- ärztliches Tauglichkeitsattest nicht erforderlich

Voraussetzungen § 46 LuftPersV Freiballongführer

- Ausbildungsbeginn ab 16 Jahre
- Theorieausbildung 7 Fächer (FCL)
- Fahrausbildung mit Fluglehrer auf Gasballonen oder Heißluftballonen der Größenklasse 1
- Gasballone:
10 Aufrüstungen und 10 Ausbildungsfahrten von durchschnittlich 2 Std.
- Heißluftballone:
mindestens 20 Std. Fahrtzeit, 20 Aufrüstungen und mindestens 50 Starts und 50 Landungen

innerhalb der letzten drei Jahre, auch Fahrten in Lufträumen C und D

Prüfung § 47

- theoretische und praktische Prüfung

Gültigkeit/Verlängerung § 48

unbefristet gültig sofern folgender Nachweis erbracht:

- eine Fahrt von mindestens 1 Stunde Dauer mit einem Freiballon der eingetragenen Art und Größe innerhalb der letzten 12 Monate
- Tauglichkeitszeugnis Klasse 2

Erweiterungen § 48 (3)

- Nachfahrten
- Gas- auf Heißluftballon
- Heißluft- auf Gasballon
- Größenklassen 2 und 3
- Heißluft-Luftschiffe

Freiballongführer im gewerbsmäßigen Luftverkehr § 46 (5)

- mindestens 50 Std. Gesamtfahrtzeit auf Ballonen Größenklasse 1
- Tauglichkeitszeugnis Klasse 1
- Gültigkeit der Lizenz 60 Monate

Freiballonlehrer § 94

- gültige Lizenz Freiballonführer, 100 Std. Fahrtzeit als verantwortlicher Freiballonführer, Auswahlprüfung, Ausbildungslehrgang, Ausbildungstätigkeit
- theoretische und Praktische Prüfung

Passagierfahrten:

Voraussetzung:

Ausweis für Steuerer von Flugmodellen 25 kg bis 150 kg

Voraussetzungen § 115:

- Ausbildungsbeginn ab 15 Jahre
- Lizenzerwerb mit 16 Jahren
- Nachweis der zum Steuern von Flugmodellen notwendigen Kenntnis und Fertigkeiten

Prüfung:

- Kenntnissnachweis in Befähigungsprüfung

Gültigkeit:

Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

Zuständige Stellen zum Erwerb der Lizenz sind der DAeC und der DMFV.

Ausweis für Steuerer von Flugmodellen ab 150 kg

Voraussetzungen § 115:

- Ausbildungsbeginn ab 17 Jahre
- Lizenzerwerb mit 21 Jahren
- Nachweis der zum Steuern von Flugmodellen notwendigen Kenntnis und Fertigkeiten

Prüfung:

- Kenntnissnachweis in Befähigungsprüfung

Gültigkeit:

Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

Zuständige Stellen zum Erwerb der Lizenz ist die Luftfahrtbehörde des Landes, in dem der Bewerber seinen Hauptwohnsitz hat oder ausgebildet wurde.

Registrierte Ausbildungseinrichtungen (LuftVZO § 30–36)

Die Ausbildung von Luftfahrern darf nur in Ausbildungsbetrieben oder registrierten Ausbildungseinrichtungen durchgeführt werden, die dafür eine Erlaubnis der zuständigen Stelle besitzen.

Ausbildungseinrichtungen

- für Privatpiloten JAR-FCL PPL-A, PPL-A national, PPL-C, PPL-D, jeweils ohne IFR, werden von den Länderbehörden registriert,
- für Luftsportgeräteführer von den Beauftragten,
- für die übrigen Lizenzen vom LBA anerkannt.

Die Erlaubnis gilt mit der Registrierung als erteilt (§ 34).

Ausbildungseinrichtungen können in einem Verband zusammengeschlossen registriert werden (§ 34) („Globalausbildungsgenehmigung“).

Aufsicht führt die genehmigende Stelle, die Vorlage eines jährlichen Ausbildungsberichts wird gefordert.

Hinweis:

Klassenberechtigungen können auch außerhalb von Ausbildungseinrichtungen gelehrt werden.

Anerkannte Ausbildungseinrichtungen (LuftVZO § 32 ff)

Ausbildung von Luftfahrern für JAR-FCL IFR, CPL und ATPL.

Fluglehrerausbildung FCL PPL-A und PPL-A national darf nur an einer anerkannten Ausbildungseinrichtung durchgeführt werden.

- Angaben nach Anhang 2 zu JAR-FCL 1.1055 deutsch oder Anhang 2 JAR-FCL 2.055 deutsch erforderlich (Leiter, Hauptfluglehrer und Haupttheorielehrer hauptamtlich, Fluglehrer CPL, usw.)
- Nachweis, dass ausreichende personelle, technische, organisatorische Voraussetzungen vorhanden sind zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, des sicheren Betriebs und geordneter Ausbildung.
- Die Genehmigungsbehörde kann zusätzliche Auflagen verlangen.
- Die Erlaubnis kann widerrufen werden.

Umschreibung

Bestehende Ausbildungsgenehmigungen (siehe oben) werden von Amts wegen in Registrierte Ausbildungseinrichtungen umgeschrieben. Ein Antrag ist nicht erforderlich. Eine Anerkannte Ausbildungseinrichtung muss beantragt werden.

Tauglichkeitszeugnisse

(LuftVZO § 24a)

Klassen (§ 24a)

Das Tauglichkeitszeugnis wird nach flugmedizinischer Untersuchung in der Klasse 1 oder Klasse 2 erteilt. Der Umfang der Untersuchung richtet sich nach FCL 3 deutsch.

- Klasse 1:
ATPL-A und H, CPL-A und H plus Luftschiffführer, Flugingenieure, berufsmäßige Freiballonführer, Flugingenieure sowie Flugtechniker der Polizei
- Klasse 2:
JAR-FCL PPL-A und H, PPL-A national, PPL-C, PPL-D, Luftsportgeräteführer (nicht FA und HG/GS)

Erstuntersuchungen (§ 24b)

- Klasse 1

LBA oder Flugmedizinisches Zentrum
- Klasse 2

LBA oder Flugmedizinisches Zentrum oder Flugmedizinischer Sachverständiger (F-Arzt)

Gültigkeit des Tauglichkeitszeugnisses (§ 24d)

- Klasse 1

12 Monate bis zum vollendeten 40. Lebensjahres, danach 6 Monate
- Klasse 2

60 Monate bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, danach 24 Monate bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres, danach 12 Monate.

Die 45 Tageregelung bleibt bestehen, d.h. maximal 45 Tage vor Ablauf des Tauglichkeitszeugnis ist eine Wiederholung der Untersuchung möglich bei gleichem Gültigkeitszeitraum.

Klasse 1 schließt Klasse 2 ein.

Anerkennung als flugmedizinischer Sachverständiger und flugmedizinische Zentren (§ 24e)

- Klasse 2
Luftfahrtbehörden der Länder
- Klasse 1
LBA
- Flugmedizinische Zentren
LBA

Übergangsregelung

Nach § 110 LuftVZO gelten Tauglichkeitszeugnisse der Klasse 2, die bis 31.12.2004 für **nicht JAR-FCL Lizenzen** ausgestellt werden, 24 Monate unabhängig vom Lebensalter.



www.daec.de

Hermann-Blenk-Str. 28
38108 Braunschweig
Tel.: 05 31 / 2 35 40 - 0
Fax: 05 31 / 2 35 40 - 11
E-Mail: info@daec.de